

Verordnung zur 3. Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Raubling

Die Gemeinde Raubling erlässt aufgrund des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, die 3. Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Raubling.

I Änderung der Verordnung

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Raubling vom 29.11.1996, zul. geändert durch die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Raubling vom 16.12.2016 erhält folgende Fassung:

§ 1

Begriffsbestimmung

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die an unbewegliche Gegenstände wie Häusern, Mauern, Zäunen, Wartehäuschen, Fahrradabstellanlagen, Briefkästen, Telefonzellen, Masten, Verteiler- und Schaltkästen, Bäumen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern und Fahrzeuganhängern angebracht werden, wenn die Anschläge vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge erst nach Genehmigung durch die Gemeinde an den hierfür zugelassenen Standorten und Flächen, angebracht werden.
- (2) Zugelassen sind nur Plakate bis zu einer Größe von DIN A 1, die Größe der Plakate kann im Einzelfall von der Gemeinde festgelegt werden.
- (3) Die Anschläge sind auf den von der Gemeinde für die Dauer des Aushanges zur Verfügung gestellten Tafeln anzubringen. Selbstgefertigte Tafeln bzw. Ständer sind nicht zugelassen.

- (4) Die Aufstellung darf frühestens 14 Tage vor einer Veranstaltung erfolgen. Die Tafeln müssen spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung entfernt und der Gemeinde zurückgegeben werden.
- (5) Abweichend von Abs. 1 dürfen örtliche Vereine, Parteien und Wählergruppen auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Plakattafeln für ihre Veranstaltungen werben, Informationen über die Standorte können bei der Gemeinde eingeholt werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Plakate zum Zwecke der Wahlwerbung sind auf diesen Tafeln nicht zulässig.
- (6) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden und 3 Tage danach Anschläge auf den von der Gemeinde aufgestellten Plakatflächen anbringen. Die von der Gemeinde angebrachte Zuteilung ist zu beachten.
- (7) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- (8) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (9) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 3 Ausnahmen

Von den Beschränkungen des § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

- a) Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- b) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.
- c) ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmte Plakatsäulen und – anschlagtafeln (§ 2 Abs. 6), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgenden Umfang:
 - a) Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) Bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten.

- c) Bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde.
- d) Bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 4 Genehmigung im Einzelfall

Die Gemeinde Raubling kann im Einzelfall anlässlich besonderer Ereignisse auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 bis 6 in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate und Zettel, anbringt oder anbringen lässt.
- b) entgegen § 2 Abs. 7 Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit ohne Genehmigung vorführt.

II Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeitgleich tritt die Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Raubling vom 16.12.2016 außer Kraft.

Gemeinde Raubling

Raubling, 28.06.2023

Kalsperger
1. Bürgermeister